

3. Falsch sei auch die Feststellung im angefochtenen Beschluss, dass allein schon die Bedingung zur Vorinstallation, die Google in ihren portfoliogestützten Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen verwende, missbräuchlich sei.
4. Im angefochtenen Beschluss werde zu Unrecht festgestellt, dass Google die Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung in ihrem „Anti-Fragmentation Agreement“ in missbräuchlicher Art und Weise zur Bedingung für die Vergabe von App-Lizenzen für Play und Google Search gemacht habe.
 - Es werde insoweit zu Unrecht festgestellt, dass durch die Verpflichtungen zur Verhinderung von Fragmentierung der Wettbewerb beschränkt werden könne.
 - Außerdem werde nicht berücksichtigt, dass diese Verpflichtungen objektiv gerechtfertigt seien, weil dadurch die Kompatibilität sichergestellt werde.
5. Durch den angefochtenen Beschluss würden die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt.
 - Die Kommission habe ihre Analyse des „ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers“ den Klägerinnen zu Unrecht in Sachverhaltsschreiben übermittelt und sie nicht mündlich angehört.
 - Außerdem habe sie das Recht der Klägerinnen auf Akteneinsicht verletzt.
6. Der angefochtene Beschluss sei in Bezug auf die Verhängung und die Berechnung der Geldbuße fehlerhaft.
 - Die Geldbuße sei rechtswidrig, weil sie nicht berücksichtige, dass Google weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe.
 - Sie sei ferner rechtswidrig, weil sie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße.
 - Hilfsweise machen die Klägerinnen geltend, dass die Geldbuße falsch berechnet worden sei.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2018 — Fujifilm Recording Media/EUIPO — iTernity (d:ternity)

(Rechtssache T-609/18)

(2018/C 445/27)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fujifilm Recording Media GmbH (Kleve, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte R. Härer, C. Schulze, C. Weber, H. Ranzinger und C. Gehweiler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: iTernity GmbH (Freiburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „d:ternity“ — Unionsmarke Nr. 11 152 154

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2018 in der Sache R 2324/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist;

- dem EUIPO und der weiteren Beteiligten vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 18 und 64 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2018 — Gres de Aragón/EUIPO (GRES ARAGÓN)

(Rechtssache T-624/18)

(2018/C 445/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Gres de Aragón, SA (Alcañiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Learte Álvarez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke GRES ARAGÓN — Anmeldung Nr. 16 311 938

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. August 2018 in der Sache R 2269/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Unionsmarkenanmeldung Nr. 16 311 938 GRES ARAGÓN für einen Teil der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen worden ist;
- die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens der genannten Markenanmeldung für sämtliche von der ursprünglichen Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2018 — mobile.de/EUIPO (Darstellung eines Autos in einer Sprechblase)

(Rechtssache T-629/18)

(2018/C 445/29)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: mobile.de GmbH (Dreilinden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Lührig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)